

WECHSEL AN DIE UNIVERSITÄT FREIBURG

Informationen betreffend die Anerkennung der an der ersten Fakultät absolvierten Studienleistungen.

03.06.2015

Dieses Dokument informiert die Studierenden, die von einer Schweizer Universität an die Universität Freiburg wechseln und ihr Studium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Freiburg fortsetzen möchten, über die allgemeinen Modalitäten der Anerkennung von Studienleistungen, welche vor der Einschreibung an der Universität Freiburg erbracht worden sind.

I. Allgemeines

- Die Anerkennung von Studienleistungen, die an einer anderen Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Schweiz absolviert worden sind, obliegt der Äquivalenzkommission, welche im Einzelfall aufgrund der vorgelegten Dokumente entscheidet.
- 2. Ein Anerkennungsgesuch kann <u>erst nach beendetem Immatrikulationsverfahren an der Universität Freiburg (Einschreibung mit bezahlten Studiengebühren)</u> gestellt werden. Vorher hat die Äquivalenzkommission keine Anerkennungskompetenz. Dem Anerkennungsgesuch sind alle erforderlichen Dokumente beizulegen.
- 3. Eine Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen ist nur im Falle bestandener Prüfungen und angenommener schriftlicher Arbeiten möglich.
- 4. Bei der Anerkennung werden die erworbenen Noten übernommen.
- 5. Die Anzahl der in Freiburg anerkannten ECTS-Punkte ergibt sich aus der anerkannten Studienleistung.
- Die Hauptreferenz ist das Reglement vom 28. Juni 2006 (Stand am 13. Februar 2013) über das Rechtsstudium (RRS). Das RRS sowie die verschiedenen Ausführungsreglemente sind auf Seite http://www.unifr.ch/ius/de/faculte/reglemente veröffentlicht.
- 7. Die nachfolgenden Informationen dienen als Orientierungshilfe. Die endgültige Entscheidung liegt bei der Äquivalenzkommission, die in jedem Einzelfall entscheidet.

II. Verfahren

Etappe 1: Das Reglement und der Studienplan

- Die Studierenden, die ihr Jura-Studium an einer anderen Fakultät der Schweiz angefangen haben und an die Freiburger Rechtsfakultät wechseln möchten, sind gebeten, als erstes den Studienplan für den Bachelor of Law (gegebenenfalls den Studienplan für den Master of Law) zu studieren: http://www.unifr.ch/ius/fr/etudier/offre_d_etudes/bachelor.
- 2. Zu beachten ist, dass an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg das Bachelor-Studium aus <u>drei jährlichen Blöcken und zusammengehörenden, nicht dissoziierbaren Examen</u> besteht, und dass ein Examensblock unbedingt vollumfänglich bestanden sein muss, bevor man zum nächsten Block übergehen kann (Art. 3-6 RRS).
- 3. Das bedeutet insbesondere, dass Studierende innerhalb einer Examenssession nur Prüfungen eines einzigen Blocks ablegen können (vorbehalten bleiben die Prüfungen von Lehrveranstaltungen, welche für die Zusätze zählen). Auch Studierende, die ihr Rechtsstudium an einer anderen Rechtsfakultät begonnen haben und es an der Universität Freiburg fortsetzen, dürfen innerhalb einer Examenssession nicht Fächer aus verschiedenen jährlichen Blöcken ablegen (gemäss dem Studienreglement Art. 3-6 und 19 RRS).
- 4. Eine Ausnahme zu diesem Prinzip ist möglich, wenn in der Folge anerkannter Prüfungsleistungen maximal noch sechs oder weniger als sechs Prüfungen für zwei aufeinanderfolgende Examensblöcke (üblicherweise IUR I und IUR II) übrigbleiben. In diesem Fall können die Studierenden die sechs Prüfungen innerhalb der gleichen Examenssession ablegen.
- 5. Zudem muss beachtet werden, dass in Freiburg in einigen Fällen zwei nicht dissoziierbare Fächer zusammen in einer Prüfung geprüft werden. Insbesondere betrifft dies: Einführung in das Recht / Zivilprozess und SchKG (12 ECTS - IURI), Europarecht / Völkerrecht (9 ECTS - IUR I), Obligationenrecht II: Einzelne Vertragsverhältnisse und ausservertragliches Haftpflichtrecht (12 ECTS – IUR III), Zivilrecht III: Familienrecht und Erbrecht (9 ECTS – IUR III), Sozialrecht: Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht (9 ECTS – IUR III).

Etappe 2: Die Lehrveranstaltungen (IUR I, IUR II und IUR III, Zusätze, schriftliche Arbeiten)

- Zahlreiche Lehrveranstaltungen auf Bachelorebene werden an den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Schweiz in ähnlicher Form angeboten. Es liegt in der Verantwortung der interessierten Studierenden, die bereits absolvierten Veranstaltungen mit dem in Freiburg verlangten Programm <u>zu vergleichen</u>. Beachten Sie jedoch die "Freiburger" Besonderheiten, wie etwa diejenige von Etappe 1, Punkt 5. Diese bedeutet, dass es nicht möglich ist, nur einen Teil einer aus zwei Fächern bestehenden Prüfung anzuerkennen.
 - Beispiel: In Freiburg werden die Fächer Einführung in das Recht und Zivilprozess und SchKG zusammen in einer einzigen schriftlichen Prüfung geprüft. Diese Prüfung gehört zum Examensblock IUR I und ergibt 12 ECTS. Die Zürcher Prüfung Einführung in die Rechtswissenschaft zu 3 ECTS kann, zum Beispiel, nicht als Ersatz der Freiburger Prüfung anerkannt werden.
- 2. Um die Veranstaltungen zu vergleichen, können sich die Studierenden auf folgende Punkte stützen:

- Die Unterrichtszeit und die objektiv erforderliche Arbeitszeit für das jeweilige Fach entsprechen den Anforderungen in Freiburg.
- Der Inhalt der Veranstaltung entspricht den Anforderungen in Freiburg.
- Die ECTS-Punkte der Gastuniversität entsprechen mindestens den ECTS-Punkten in Freiburg. Die Anrechnung der ECTS-Punkte erfolgt nach dem Reglement von Freiburg.
- 3. Verschiedene bereits erbrachte Studienleistungen können kumuliert und für diese die Anerkennung für eine Lehrveranstaltung bzw. eine Prüfung (wenn diese aus zwei Fächern besteht) beantragt werden, insofern die Leistungen den oben erwähnten Kriterien entsprechen.
- 4. Diese Kriterien gelten auch für die Lehrveranstaltungen für die Zusätze *Europarecht* und *Religionsrecht*.
- 5. Die in französischer oder deutscher Sprache absolvierten Kurse werden gegebenenfalls für den Zusatz "Zweisprachiges Studium" zählen. Die für die jeweils andere Sprache zählenden ECTS-Punkte ergeben sich aus den anerkannten Leistungen und bilden damit Bestandteil der Anerkennung. Ein separates Gesuch ist nicht notwendig.
- 6. Möchten die Studierenden die Anerkennung einer schriftlichen Arbeit als Proseminararbeit (Bachelor) oder Seminararbeit (Master) beantragen, dann muss diese schriftliche Arbeit den Anforderungen der Weisung vom 8. Oktober 2013 betreffend die schriftlichen Arbeiten entsprechen. http://www.unifr.ch/ius/de/faculte/reglemente
- 7. Die nicht-juristischen Fächer (z.B. Wirtschaftswissenschaft) gehören nicht zum Bachelor-Programm der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Freiburg und können daher für den Bachelor nicht anerkannt werden. Solche Fächer könnten eventuell als Spezialkredite für den Master of Law anerkannt werden. Gegebenenfalls kann ein separates Gesuch zur gegebenen Zeit an die Äquivalenzkommission gestellt werden.

Etappe 3: Das Anerkennungsgesuch

Wenn die Studentin oder der Student

- regulär an der Universität Freiburg eingeschrieben ist (Studiengebühren sind bezahlt) und
- alle Notenbestätigungen der anderen Universität zusammengestellt hat,

kann sie oder er ihr oder sein Anerkennungsgesuch in elektronischer Form an die Äquivalenzkommission richten unter der Adresse: <u>Droit-decanat@unifr.ch</u>

Das schriftliche Gesuch besteht aus folgenden Dokumenten:

- ausgefülltes Anerkennungsformular,
- Kopien der Notenbestätigungen (mit Unterschrift und Stempel der Universität),
- detaillierte Angaben zu den absolvierten Lehrveranstaltungen mit Beschreibung, Stundenzahl, Anzahl ECTS-Punkte,
- gegebenenfalls ein Exemplar der schriftlichen Arbeit, für welche die Anerkennung beantragt wird.

Das Gesuch muss jene Prüfungen oder schriftlichen Arbeiten, für welche die Anerkennung beantragt wird, eindeutig angeben.

Fragen können per Email an droit-decanat@unifr.ch gestellt werden.